

**Ratgeber zur Finanzierung  
außerschulischer Hilfen und Therapien  
bei Legasthenie und Dyskalkulie**

**Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.**

**Heike Bickel    Gabriele Marwege    Johanna Zier**

**Hinweis zum Urheberrecht**

Diese Broschüre und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist eine Verwertung ohne Einwilligung des BVL unzulässig. Das bedeutet, dass auch das (auszugsweise) Kopieren der Broschüre für andere als rein private Zwecke - insbesondere für Mandanten, Klienten und Patienten - untersagt ist. Ebenso ist es untersagt, diese Broschüre oder Teile davon ohne Genehmigung des BVL in das Internet zu stellen.

Bearbeitungsstand: 10.November 2006

1. Auflage 2006

**Herausgeber:**

Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e. V.

Postfach 11 07

30011 Hannover

Telefax: 07 00/31 87 39 11

[www.bvl-legasthenie.de](http://www.bvl-legasthenie.de)

[info@bvl-legasthenie.de](mailto:info@bvl-legasthenie.de)

Beratungstelefon :

07 00/31 87 38 11

**Bankverbindung:**

Sparkasse Hannover

Konto-Nr. 760 536 (BLZ 250 501 80)

**Gesamtherstellung:**

CityDruck GmbH

Haugerglaxisstraße o.Nr.

97080 Würzburg

Telefon 09 31/3 54 38-0

Telefax 09 31/3 54 38-88

E-Mail: [info@citydruck-wuerzburg.de](mailto:info@citydruck-wuerzburg.de)

Internet: [www.citydruck-wuerzburg.de](http://www.citydruck-wuerzburg.de)

## Inhaltsverzeichnis

Hinweis zum Urheberrecht .....	2
Inhaltsverzeichnis .....	3
Hinweise für den Leser .....	4
Vorwort .....	5
<b>1. Mögliche Leistungsträger.....</b>	<b>5</b>
1.1. Schulen .....	5
1.2. Krankenversicherungen .....	5
1.3. Rentenversicherung .....	6
1.4. Jugendämter .....	6
1.5. Sozialämter .....	6
1.6. Arbeitsagenturen .....	6
1.7. Versorgungsämter / Integrationsämter .....	6
1.8. Finanzämter .....	7
<b>2. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder § 35 a SGB VIII .....</b>	<b>7</b>
2.1. Voraussetzungen .....	7
2.2. Gutachter .....	12
2.3. Gesetzliche Anforderungen an das Gutachten .....	13
2.4. Anerkennung nur solcher Gutachten, die vom Jugendamt in Auftrag gegeben wurden .....	13
2.5. Kosten für die Gutachten .....	14
2.6. Anspruchsinhaber .....	14
2.7. Anspruchsinhalt .....	14
2.8. Umfang des Anspruchs .....	14
2.9. Maßnahmen im Ausland .....	15
2.10. Wunsch- und Wahlrecht .....	16
2.11. Zeitpunkt der Antragstellung- Verbot der Selbstbeschaffung .....	16
2.12. Nachrang der Eingliederungshilfe gem. § 10 SGB VIII .....	17
2.13. Verweis auf Sonder- oder Förderschulen .....	18
<b>3. Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII .....</b>	<b>20</b>
3.1. Gefährdung des Wohls des Kindes .....	20
3.2. Pädagogische Fördermaßnahmen einer ausgebildeten Fachkraft .....	20
<b>4. Kostenbeteiligung der Eltern, Kinder und Jugendlichen .....</b>	<b>22</b>
<b>5. Grundzüge des Verfahrens .....</b>	<b>22</b>
5.1. Verfahren – Hilfeplan .....	23
5.2. Mitwirkungspflicht der Eltern und Kinder und Jugendlichen .....	23
5.3. Hausbesuch durch Jugendamtsmitarbeiter .....	24
5.4. Dauer des Antragsverfahrens .....	24
5.5. Akteneinsichtsrecht .....	25
<b>6. Verfahren bei Ablehnung des Antrages .....</b>	<b>25</b>
6.1. Widerspruch .....	25
6.2. Klage .....	25
6.3. Kosten des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens .....	25
<b>7. Förderhilfen für Erwachsene mit Legasthenie/Dyskalkulie .....</b>	<b>26</b>
7.1. Krankenversicherung – SGB V .....	26
7.2. Arbeitsagentur – SGB III .....	26
7.3. Jugendhilfe - § 41 SGB VIII .....	26
7.4. Sozialhilfe – Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII .....	27
7.5. Behindertenrecht – SGB IX Teil 2 .....	27
<b>Abkürzungsverzeichnis:.....</b>	<b>29</b>
<b>Literaturverzeichnis.....</b>	<b>30</b>

### Hinweise für den Leser

Wir Autorinnen sind Juristinnen und Mütter von Kindern mit Legasthenie oder Dyskalkulie, die sich inzwischen seit einigen Jahren mit dem Rechtsgebiet der Eingliederungshilfe und damit mit dem Aufgabengebiet der Jugendämter beschäftigen. Wir sehen die Aufgaben der Jugendämter so, wie es das Verwaltungsgerichts Aachen (VG Aachen Beschluss v. 28.7.2003 Az.. 2 L 144/03 ZfJ 2005, S. 217, 219) ausgeführt hat:

**„Aufgabe des Jugendamtes ist es ... zu überprüfen, inwieweit mit dem ihm zur Verfügung stehenden Instrumentarium des SGB VIII ... dem einzelnen Jugendlichen Hilfe bei der Bewältigung seiner Entwicklungsdefizite gewährt werden kann, um ihn so zu fördern, dass er überhaupt einen schulischen Abschluss bzw. einen [solchen] möglichst entsprechend seiner Anlagen [Begabung] erreichen kann. ... Die Städte und Kreise als örtliche Jugendhilfeträger sollten deshalb statt sich zu Unrecht auf ihre Unzuständigkeit zu berufen und die ausdrückliche ...Abschaffung der Eingliederungshilfe ... zu fordern, (sich) über ihre Einflussmöglichkeiten ... um ein nachdrückliches „Anstoßen“ einer breiten Diskussion ... über kurzfristige mögliche Änderungen des allgemeinen Schulrechts für diesen Personenkreis ...oder ... die Umverteilung der Kosten dieses Bereichs ... bemühen.“**

Wir erleben in unserem Berufsalltag und unserer ehrenamtlichen Arbeit für diese betroffenen Kinder und Jugendlichen immer wieder und vermehrt, dass sich viele Jugendämter um eine „de facto“-Abschaffung der Eingliederungshilfe in diesem Bereich bemühen, indem Anträge nicht angenommen werden, Eltern die Schuld an dem Problem zugeschoben wird, sie erheblich verunsichert und teilweise sehr unangemessenen „Interviews“ unterzogen werden. Vielfach reagieren die Jugendämter gar nicht auf die Bitte um Hilfe oder ziehen die Verfahren unendlich in die Länge.

Wir möchten mit dieser Broschüre den Eltern einen Überblick über die Verfahren zur Eingliederungshilfe geben und ihnen damit Sicherheit in den Gesprächen mit dem Jugendamt vermitteln. Wir haben uns bemüht, den Text allgemein verständlich zu formulieren, so dass er auch dem juristischen Laien ein Hilfestellung ist. Inhaltlich beruht die Darstellung insbesondere auf den Urteilen, die zur Problematik der Eingliederungshilfe veröffentlicht worden sind oder die dem BVL vorliegen und der juristischen Literatur zu den Fragestellungen. Soweit es sich um umstrittene Fragen handelt, weisen wir darauf hin. Um den Betroffenen und Eltern Argumentationshilfen an die Hand zu geben, haben wir die wesentlichen Urteile und Literaturstellen angegeben. Weiterführende Literatur finden Sie im Literaturverzeichnis.

Um die Lesbarkeit des Textes zu erhalten, haben wir für die Darstellung die männliche Form gewählt, obwohl wir uns darüber im Klaren sind, dass in die Verfahren überwiegend Frauen, nämlich Mütter, Lehrerinnen, Sozialpädagoginnen, Psychologinnen und Sachbearbeiterinnen involviert sind. Ebenfalls zur Vereinfachung bezeichnen wir die für die Eingliederungshilfe zuständigen Behörden als Jugendamt, obwohl es sich terminologisch korrekt um die örtlichen Jugendhilfeträger handelt. Schließlich umfasst die Eingliederungshilfe die Hilfe für Kinder, Jugendliche und junge Volljährige – hier verwenden wir durchgängig den Begriff Kinder und Jugendliche. Für die Vereinfachungen bitten wir um Verständnis.

Die Broschüre ersetzt keine Rechtsberatung, die im Einzelfall und in Einzelfragen immer nur durch Rechtsanwälte erfolgen kann.

Trotz gewissenhafter Bearbeitung können sich Fehler eingeschlichen haben, deshalb können wir keine Haftung übernehmen.

Für Anregungen, Kritik und Vorschläge sowie Hinweise auf neue Rechtsprechung sind wir stets dankbar. Bitte richten Sie diese an Gabriele Marwege (Email: sozialrecht@bvl-legasthenie.de). Rechtsauskunft und Rechtsrat im Einzelfall können wir aber nicht erteilen.

Heike Bickel  
Rechtsanwältin

Gabriele Marwege  
Bundesbeauftragte für Sozialrecht  
des BVL

Johanna Zier  
Landesbeauftragte für  
Sozialrechtsfragen des LVL  
Baden-Württemberg

## **Vorwort**

Wenn Eltern erfahren, dass ihre Kinder von Legasthenie und/oder Dyskalkulie betroffen sind, gehen sie zunächst davon aus, dass ihr Kind in der Schule gefördert wird und eine darüber hinaus notwendige Therapie von den Krankenkassen übernommen wird. Ungläubig stellen viele dann fest, dass die Schulen nicht angemessen fördern können und dass die Krankenkassen die Kosten nicht übernehmen. Mühsam suchen die Eltern nach einem Ausweg und erfahren dabei leider oft nicht die notwendige Hilfe und Unterstützung, sondern sehen sich einem Zuständigkeitsgerangel zwischen Jugendämtern, Schulbehörden und Krankenkassen ausgesetzt. Wir wollen vor allem betroffenen Eltern einen Überblick über die verschiedenen Leistungsträger und ihre Zuständigkeiten und über das Verfahren auf Beantragung von Eingliederungshilfe geben.

## **1. Mögliche Leistungsträger**

### **1.1. Schulen**

Grundsätzlich ist das Lehren von Lesen, Schreiben und Rechnen primär eine Aufgabe der Schule. Deshalb gehen die KMK<sup>1</sup> und die Länder in ihren schulrechtlichen Bestimmungen davon aus, dass die Schwierigkeiten der Kinder im Anfangsunterricht erkannt und die Kinder dann individuell gefördert werden<sup>2</sup>. In der Praxis ist vielen Schulen jedoch aus finanziellen und personellen Gründen eine individuelle Förderung der betroffenen Kinder nicht möglich. Selbst wenn eine schulische Förderung erfolgt, so reicht sie in aller Regel nicht aus, um die spezifischen Schwierigkeiten der Kinder zu beheben.

### **1.2. Krankenversicherungen**

Die gesetzliche Krankenversicherung ist für Leistungen bei Krankenbehandlungen zuständig. Teilleistungsstörungen wie Legasthenie oder Dyskalkulie sind jedoch nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts aus dem Jahr 1979 keine Krankheiten i. S. d. Krankenversicherungsrechts<sup>3</sup>. Deshalb fällt die Übernahme der Kosten für die notwendigen Therapien nicht in die Zuständigkeit der Krankenkassen. Kommen zu der Legasthenie oder Dyskalkulie allerdings weitere organische oder psychische Erkrankungen hinzu, wie motorische Störungen, Seh- oder Hörstörungen, psychosomatische Beschwerden oder z. B. ein Aufmerksamkeitsdefizitsyndrom, ist die Krankenkasse zuständig. Ihr Leistungsspektrum umfasst aber nur Behandlungen durch Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten bzw. Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder medizinische Hilfspersonen wie Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten, dagegen keine heilpädagogischen Leistungen oder Förderunterricht<sup>4</sup>.

---

<sup>1</sup> Erläuterung der verwendeten Abkürzungen im Abkürzungsverzeichnis

<sup>2</sup> Sammlung der schulrechtlichen Vorschriften auf der Internetseite des BVL: [www.bvl-legasthenie.de](http://www.bvl-legasthenie.de)

<sup>3</sup> Bundessozialgericht, BSGE 48, 258, 264 (1979)

<sup>4</sup> S. dazu Bay.LSG, Urteil v. 23. 3. 2006; Az.: L 4 KR 279/04, JAmt 2006, 314 - 316

### **1.3. Rentenversicherung**

Die Rentenversicherung kann stationäre Kinderheilbehandlungen (Kuren) bezahlen, in der Regel für 4 Wochen, wenn die Gesundheit des Kindes erheblich gefährdet bzw. beeinträchtigt ist wie z. B. bei psychosomatischen Beschwerden.

### **1.4. Jugendämter**

Die Jugendämter sind u. a. zuständig für Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder, Jugendliche und junge Volljährige (§ 7 SGB VIII) gem. §§ 35 a und 41 SGB VIII. Da Kinder und Jugendliche mit Legasthenie/Dyskalkulie sehr häufig von seelischer Behinderung bedroht sind, gehören sie oft zu dem Kreis der seelisch Behinderten oder von einer solchen Behinderung bedrohten Betroffenen. Außerdem kommt eine Hilfeleistung durch das Jugendamt als Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII in Betracht.

### **1.5. Sozialämter**

Die Sozialämter sind nach den §§ 53 ff. SGB XII für Eingliederungshilfe bei geistiger Behinderung zuständig. Darunter fallen Menschen mit Legasthenie/Dyskalkulie jedoch nicht, da Legasthenie/Dyskalkulie gerade Teilleistungsstörungen ohne allgemeine Intelligenzminderung sind. Zuständig sind die Sozialämter allerdings für die Eingliederungshilfe von erwachsenen Legasthenikern und Dyskalkulikern.

### **1.6. Arbeitsagenturen**

Nach den §§ 240 ff SGB III kann die Arbeitsagentur Trägern von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung Zuschüsse zur Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Auszubildenden gewähren, wozu auch Fördermaßnahmen durch Fachkräfte für außerschulische Fachbehandlungen für Legastheniker oder Dyskalkuliker gehören können.

### **1.7. Versorgungsämter / Integrationsämter**

Die Beantragung der Feststellung der Behinderung oder Schwerbehinderung nach § 2 SGB IX kann für Kinder und Jugendliche mit Legasthenie/Dyskalkulie insbesondere während der Schul- und Ausbildungszeit hilfreich sein. Die Feststellung der Schwerbehinderung und die Ausstellung eines Schwerbehindertenausweises wird i.d.R. beim Versorgungsamt beantragt. Weitere Informationen finden Sie auf der Webseite: <http://www.versorgungsamter.de/>.

Eine Schwerbehinderung i.S.v. § 2 Abs. 2 SGB IX liegt vor, wenn der Grad der Behinderung (GdB) wenigstens 50% beträgt. Bei geringeren Beeinträchtigungen unter 50% kann eine „einfache“ Behinderung festgestellt werden<sup>5</sup>.

---

<sup>5</sup> Ausführlich dazu Trenk-Hinterberger, Die Rechte behinderter Menschen und ihrer Angehörigen, S. 38 ff

Aufgrund der Feststellung einer Behinderung können zwar keine Geldleistungen eingefordert werden, es ist dann aber eher die Durchsetzung eines Nachteilsausgleichs d.h. einer Zeitverlängerung oder eines Notenschutzes bei schulischen Leistungsbewertungen möglich.

### 1.8. Finanzämter

Nach der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs können die Aufwendungen für eine außerschulische Legasthenie-Therapie als außergewöhnliche Belastung gem. § 33 EStG geltend gemacht werden<sup>6</sup>. Voraussetzung dafür ist aber, dass die Notwendigkeit der Behandlung durch ein amtsärztliches Gutachten nachgewiesen wird, das vor Beginn der Behandlung erstellt sein muss. Außerdem muss das amtsärztliche Gutachten darlegen, dass die Legasthenie im konkreten Fall eine Krankheit darstellt und die Behandlung zu ihrer Heilung oder Linderung notwendig ist. Der BFH vertritt die Ansicht, dass nur dieses amtsärztliche Gutachten darlegen kann, ob es sich um eine vorübergehende Lese-Rechtschreibschwäche oder um eine auf eine Hirnfunktionsstörung zurückgehende Legasthenie handelt. Nur im Fall der Legasthenie sei die Behandlung medizinisch notwendig und deshalb als Krankheitskosten absetzbar.

## 2. Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder § 35 a SGB VIII

Die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche gem. § 35 a SGB VIII hat das Ziel die Integration derjenigen jungen Menschen, die aufgrund einer Beeinträchtigung ihrer seelischen Gesundheit an der altersgemäßen umfassenden Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt sind, zu ermöglichen. Durch die Eingliederungshilfe sollen die Selbstbestimmung und die Partizipation der Betroffenen gefördert und behinderungsbedingte Benachteiligungen abgebaut werden<sup>7</sup>. Überwiegend erfolgt die Finanzierung der außerschulischen Hilfen und der außerschulischen Legasthenie /Dyskalkulie–Therapien über diese Vorschrift.

### 2.1. Voraussetzungen

§ 35 a SGB VIII lautet:

#### **Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche**

„(1) <sup>1</sup>Kinder und Jugendliche haben Anspruch auf Eingliederungshilfe, wenn

1. ihre seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für ihr Lebensalter typischen Zustand abweicht und
2. daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist oder eine solche Beeinträchtigung zu erwarten ist.

<sup>2</sup>Von einer seelischen Behinderung bedroht im Sinne dieses Buches sind Kinder oder Jugendliche, bei denen eine Beeinträchtigung ihrer Teilhabe am Leben in der Gesell-

<sup>6</sup> BFH, Urteil v. 3. März 2005, Az. III R 64/03, juris

<sup>7</sup> Harnach-Beck in Jans/Happe/Saubier/Maas, Jugendhilferecht § 35 a RN 1

schaft nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. <sup>3</sup>§ 27 Abs. 4 gilt entsprechend.“

Der Begriff der seelischen Behinderung des § 35a SGB VIII ist zweigliedrig und erfasst außerdem sowohl eine bereits bestehende als auch eine drohende Behinderung.

Deshalb müssen zwei Voraussetzungen gegeben sein, um einen Anspruch auf Eingliederungshilfe zu haben:

1. Die seelische Gesundheit des Kindes muss vom alterstypischen Zustand länger als sechs Monate abweichen.

Die Abweichung der seelischen Gesundheit vom alterstypischen Zustand wird festgestellt nach dem Internationalen Klassifikationsschema für Krankheiten, der ICD 10. und nach dem Multi-axialen Klassifikationsschema sowie den entsprechenden Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Diagnostik und Therapie psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter<sup>8</sup>. Die ICD 10 beschreibt in Kapitel F 81 unter umschriebene Entwicklungsstörungen schulischer Fertigkeiten u. a. die Lese- und Rechtschreibstörung/Legasthenie, die isolierte Rechtschreibstörung und die Rechenstörung/Dyskalkulie. Es muss also aufgrund dieser Diagnostik festgestellt werden, dass das Kind oder der Jugendliche an einer Legasthenie oder Dyskalkulie leidet. Diese Diagnostik darf nur durch die in § 35 Abs. 1 a SGB VIII genannten Berufsgruppen durchgeführt werden, (s. u. 2.2). Eine Feststellung bzw. Diagnostik durch das Jugendamt, Lehrer, Beratungslehrer und/oder Schulpsychologen ist nicht ausreichend.

Das Gutachten nach der ICD-10 und dem multiaxialen Diagnoseschema umfasst Aussagen zu folgenden Bereichen (Achsen)<sup>9</sup>:

1. **Achse I: Klinisch-psychiatrischen Syndrom:** Zum einen muss das Gutachten eine psychiatrische Primärsymptomatik ausschließen, da für deren Behandlung die Krankenkasse zuständig wäre. Zum anderen gehören dazu massiv ausgeprägte psychische Folgesymptome einer Legasthenie/Dyskalkulie, wie Angstsymptome, depressive Entwicklungen oder psychosomatische Symptome, die eine Beeinträchtigung der seelischen Gesundheit i. S. d. § 35 a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII mit Krankheitswert darstellen.

<sup>8</sup> Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, § 35 a RN 13 und 92 ff.; Münder u. a., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 35 a RN 18 ff.; Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI), ICD-10-GM 2006; Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme 10. Revision 2006, Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie u. a. (Hrsg.): Leitlinien zur Diagnostik und Therapie psychischer Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter, 2. Aufl., Deutscher Ärzte-Verlag Köln 2003; VG Göttingen, Urteil vom 29.8.2006, Az.: 2 A 124/05, www.dbovg.niedersachsen.de

<sup>9</sup> Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie u. a. (Hrsg.): Leitlinien zur Diagnostik und Therapie psychischer Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter, 2. Aufl., Deutscher Ärzte-Verlag Köln 2003, siehe dazu auch Warnke u. a.: Legasthenie Leitfaden für die Praxis, Göttingen u. a. 2002, S. 39 ff.; Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, § 35 a RN 92 ff. und Münder u. a., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 35 a RN 18 ff.; VG Göttingen, Urteil vom 29.8.2006, Az.: 2 A 124/05, www.dbovg.niedersachsen.de

2. **Achse II: Umschriebene Entwicklungsstörungen:** Das Gutachten muss Angaben über das schulische Versagen im Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen mit Hilfe standardisierter Lese- und Rechtschreib- bzw. Rechentests enthalten. Die Leistungen müssen deutlich unter dem Niveau liegen, das aufgrund des Alters und der Beschulung
3. **Achse III: Intelligenzniveau:** Es sind Angaben zur Intelligenz des Kindes oder Jugendlichen erforderlich und inwieweit eine Diskrepanz zwischen der allgemeinen Intelligenz und den spezifischen Leistungen im Lesen/Rechtschreiben/Rechnen besteht (**Intelligenz-Diskrepanzkriterium**). Es darf keine allgemeine Lernstörung und Intelligenzminderung vorliegen.
4. **Achse IV: Körperliche Symptomatik:** Außerdem ist abzuklären, ob körperliche Krankheiten vorliegen und als Ursachen für die Legasthenie/Dyskalkulie in Betracht kommen, wie z. B. Seh-, Hör- und motorische Störungen, da dafür die Krankenversicherung bzw. die Sozialhilfe zuständig wäre. Folgeerkrankungen der Legasthenie/Dyskalkulie wie psychosomatische Beschwerden können dagegen Beeinträchtigungen der seelischen Gesundheit i. S. d. § 35 a Abs. 1 Nr. 1 SGB VIII sein.
5. **Achse V: Aktuelle abnorme psychosoziale Umstände:** Hier müssen die Lebensumstände des Kindes oder Jugendlichen, die familiäre und schulische Situation und psychosozialen Belastungsfaktoren dargestellt und berücksichtigt werden.
6. **Achse VI: Globale Beurteilung des psychosozialen Funktionsniveaus:** Hier ist eine Gesamtschätzung, einschließlich Prognose hinsichtlich des Integrationsrisikos, vorzunehmen, wie stark das Kind oder der Jugendliche durch Ausmaß der Störung und ihrer Folgeprobleme beeinträchtigt ist. Dazu gehören Angaben über die Sozialkontakte und Sozialkompetenzen des Kindes oder Jugendlichen innerhalb und außerhalb der Familie, über schulische bzw. berufliche Anpassung sowie Interessen und Freizeitaktivitäten. Hier sind z. B. alle psychischen Folgesymptome einer Legasthenie /Dyskalkulie wie Schulunlust oder Schulverweigerung, Schlafstörungen, Essstörungen, Ängste, durch andere Ursachen nicht zu erklärende häufige Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Erbrechen, Bettnässen bis hin zu Depressivität und Selbstmordgedanken und -versuchen oder sonstige psychosomatische Symptome aufzuzeigen.

Vor allem die Ausführungen zur den Lebensumständen (Achse 5) und zur Beeinträchtigung des Kindes durch die Störung (Achse 6) gehören nach der Rechtsprechung<sup>10</sup> und auch nach Ansicht des Deutschen Instituts für Jugend und Familie<sup>11</sup> in das Gutachten der diagnostizierenden Fachkraft, auch wenn die Jugendämter gelegentlich diesen Fachleuten die Kompetenz zu die-

<sup>10</sup> VG Braunschweig; Urteil vom 26. 1. 2006; Az.: 3 A 142/05; www.dbovg.niedersachsen.de; VGH Baden-Württemberg; Beschluss v. 12.12.2005; Az.: 7 S 1887/05; JAmt 2006, S. 202 f; VG Dresden, Urteil vom 18. 2. 2005; Az.: 6 K 3455.03 (unveröffentlicht); Hess. VGH Kassel, Beschluss v. 22. 11. 2004, Az: 10 ZU 161.03, - Bestätigung des Urteils des VG Kassel v. 27. 5. 2003, Az.:5 E 630.99 (beide unveröffentlicht)

<sup>11</sup> JAmt 2005, S. 453 und 515, s. auch Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, § 35 a RN 16

sen Aussagen absprechen. Die diagnostizierende Fachkraft sollte daher unbedingt in dem Befundbericht explizit aufführen, unter welchen sozialen Schwierigkeiten und/oder psychischen Folgesymptomen das Kind oder der Jugendliche aufgrund der Legasthenie oder Dyskalkulie leidet.

Allein das Vorliegen einer solchen Störung reicht aber noch nicht aus, um einen Anspruch auf Eingliederungshilfe zu erlangen. Vielmehr muss auch noch das zweite Merkmal erfüllt sein.

2. Die Teilhabe am Leben muss durch die Störung beeinträchtigt sein oder eine solche Beeinträchtigung muss mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen.

Es muss für das Kind oder den Jugendlichen ein sog. soziales Integrationsrisiko oder eine sog. Teilhabegefährdung bestehen. Die Legasthenie oder Dyskalkulie muss entweder bereits zu einer Beeinträchtigung der Teilhabe am Leben in der Gesellschaft geführt haben oder eine solche Beeinträchtigung muss nach fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen<sup>12</sup>.

Ob diese Voraussetzung vorliegt, ist immer eine Entscheidung des Einzelfalls und wird von den Jugendämtern sehr, sehr häufig verneint. Sehr viele Gerichtsurteile zur Eingliederungshilfe befassen sich vor allem mit der Frage, ob ein soziales Integrationsrisiko bei dem betroffenen Kind gegeben ist oder nicht.

Von der Rechtsprechung wird eine Teilleistungsstörung für sich allein genommen noch nicht als seelische Behinderung angesehen<sup>13</sup>. Ob eine Teilhabebeeinträchtigung vorliegt bzw. droht, hängt von Ausmaß und Grad der durch die Störung selbst oder der Folgestörungen bedingten Einschränkung der sozialen Funktionstüchtigkeit und der altersgemäßen Handlungsmöglichkeiten ab<sup>14</sup>. Nach der Rechtsprechung reichen jedoch bloße Schulängste, wie sie jedes normale Kind gelegentlich hat, nicht aus, um eine seelische Behinderung zu bejahen. Dagegen wurde eine drohende seelische Behinderung angenommen, wenn eine auf Versagensängsten beruhende Schulphobie, totale Schul- und Lernverweigerung, Rückzug aus jedem sozialen Kontakt oder Vereinzelung in der Schule vorliegen<sup>15</sup>. Das bedeutet, dass die psychosoziale Entwicklung und Integration des Kindes oder Jugendlichen nachhaltig in zumindest einem zentralen Teilhabebereich beeinträchtigt oder bedroht sein muss<sup>16</sup>. Wichtige Lebensbereiche sind Schule, Familie und soziales Umfeld (Freizeit). (Näheres s. unten).

Eine nicht behandelte Legasthenie bzw. Dyskalkulie führt in der Regel zu einer seelischen Behinderung, weil der Betroffene nicht in der Lage ist, angemessen mit schriftlichem Material bzw.

<sup>12</sup> VG Arnsberg, Urteil v. 13.12.2005; Az.: 11 K 910/05 [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

<sup>13</sup> z. B. VG Leipzig, Urteil vom 16. 6. 2005, Az: 2 K 954/03; VG Freiburg, Urteil vom 28. 6. 2006, Az: 7 K 210/06 (beide unveröffentlicht)

<sup>14</sup> VG Weimar, Urteil vom 25. 6. 2003, Az: 5 K 819/02 (unveröffentlicht); VG Oldenburg, Beschluss vom 10. 6. 2004, Az: 13 B 1332/04; Beck-RS; VG Leipzig, Urteil vom 16. 6. 2005, Az: 2 K 954/03 (unveröffentlicht)

<sup>15</sup> BVerwG, Urteil v. 26. 11.1998, Az.: 5 C 38.97, FEVS 33, 457 zu § 39 BSHG; VG Oldenburg, Beschluss vom 10. 6. 2004, AZ: 13 B 1332/04; Beck-RS; VG Göttingen, Urteil vom 29.8.2006, Az.: 2 A 184/05, [www.dbovg.niedersachsen.de](http://www.dbovg.niedersachsen.de)

<sup>16</sup> VG Arnsberg, Urteil vom 3. 2. 2004, Az: 11 K 2609/02 (unveröffentlicht)

mit den Grundrechenfertigkeiten umzugehen. Er ist deshalb den schulischen und den späteren beruflichen Anforderungen ohne zusätzliche Förderung nicht gewachsen. Da die Defizite in den Elementarfähigkeiten Lesen, Schreiben und Rechnen deutlich von der sonstigen intellektuellen Leistungsfähigkeit der Betroffenen abweichen, stellen sie eine erhebliche Gefährdung der schulischen und beruflichen Entwicklung dar<sup>17</sup>.

Die chronische Überforderung führt oft zu Folgeerkrankungen wie Schulunlust oder Schulverweigerung, Schlafstörungen, Essstörungen, Ängsten, durch andere Ursachen nicht zu erklärende häufige Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Erbrechen, Bettnässen bis hin zu Depressivität und Selbstmordgedanken und –versuchen, verstärkend können noch Hyperaktivität, Aktivitäts- und Aufmerksamkeitsstörungen hinzukommen. All dies führt zu einer Gefährdung der sozialen Integration.

Wichtig ist aber, dass diese massiven Störungen nicht bereits vorliegen müssen, sondern dass diese Störungen mit hoher Wahrscheinlichkeit drohen müssen. Diese Bedrohung ist anzunehmen, wenn der Eintritt der seelischen Behinderung nach ärztlicher und fachlicher Erkenntnis mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. Das ist eine Wahrscheinlichkeit, die auf einer Skala zwischen der so genannten *bloßen* Wahrscheinlichkeit und der *an Sicherheit grenzenden* Wahrscheinlichkeit liegt<sup>18</sup>. Weil es das Ziel der Eingliederungshilfe ist, den Eintritt der Behinderung zu verhüten, muss der Beginn der Bedrohung so früh angesetzt werden, dass noch Maßnahmen gegen den Eintritt der seelischen Behinderung eingreifen können<sup>19</sup>.

Zum Teil vertreten die Jugendämter die Ansicht, dass es für die Beurteilung der drohenden Teilhabebeeinträchtigung darauf ankommt, dass das Kind in zweien der drei Bereiche Schule, Familie und soziales Umfeld (Freizeit) beeinträchtigt ist und lehnen das Vorliegen einer solchen Beeinträchtigung ab, wenn das Kind (noch) in Familie und sozialem Umfeld integriert ist und sich die Schwierigkeiten (noch) nur im schulischen Umfeld ergeben. Gegen eine derartige schematische Betrachtungsweise bestehen nach der Rechtsprechung erhebliche rechtliche Bedenken<sup>20</sup>. Es muss vielmehr jeweils im Einzelfall entschieden werden, ob die Teilhabebeeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit droht<sup>21</sup>. Der Einsatz der Eltern, durch Freizeitaktivitäten zumindest im sozialen Bereich die Ausgrenzung der Kinder aufzufangen, kann nicht dazu führen, dass der Hilfsanspruch entfällt<sup>22</sup>. Wenn durch Ängste jegliche Lebensfreude genommen wird, reichen Freizeitaktivitäten nicht aus, um die drohende Entwicklung zur seelischen Behinderung aufzufangen<sup>23</sup>. Auch dann, wenn das Kind in der Schule (noch) nicht

---

<sup>17</sup> VG Aachen, Beschluss vom 28. 7. 2003, ZfJ 2005, S.217 ff.; VG Düsseldorf, Urteil vom 28. 7. 2003, Az: 19 K 8067/01; juris; VG Arnberg, Urteil vom 3. 2. 2004, Az: 11 K 2609/02; VG Dresden, Urteil vom 18. 2. 2005, Az: 6 K 3455/03 (unveröffentlicht).

<sup>18</sup> Wiesner, Kommentar zum SGB VIII § 35 a RN 27

<sup>19</sup> BVerwG, Urteil v. 26.11.1998, Az.: 5 C 38.97, FEVS 33, 457 zu § 39 BSHG

<sup>20</sup> VG Sigmaringen, Urteil v. 25.1.2005, Az.:4 K 2105/03, JAmt 2005, S. 246

<sup>21</sup> Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, § 35 a RN 20

<sup>22</sup> VG Köln, Urteil v. 15. 9. 2005, Az.: 26 K 7240/04 [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

<sup>23</sup> VG Köln, Urteil v. 15. 9. 2005, Az.: 26 K 7240/04 [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

vollständig ausgegrenzt wird, sondern (noch) von seinen Mitschülern geachtet wird, kann eine solche Teilhabebeeinträchtigung vorliegen<sup>24</sup>. Zeigt das Kind keine Auffälligkeiten im sozialen Verhalten und in der Integration auch im außerschulischen Bereich, sondern ist von einem positiven sozialen Verhalten und einem ungestörten Kontakt zu den Mitschülern auszugehen, dann ist von der Rechtsprechung die drohende Beeinträchtigung der Teilhabe auch schon verneint worden<sup>25</sup>.

Die Gesamtentscheidung über das Vorliegen der Teilhabebeeinträchtigung und der seelischen Behinderung trifft das Jugendamt<sup>26</sup>. Das Jugendamt befragt in der Regel die Eltern, Therapeuten, Schulpsychologen und Lehrer zu diesem Punkt und stützt sich meist maßgeblich auf die Äußerungen der Schule. Da das Gutachten der ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Fachkraft im Rahmen der multiaxialen Diagnostik auch die psychosozialen Lebensumstände und Belastungsfaktoren des Kindes oder Jugendlichen mit umfasst, muss das Jugendamt auch bei seiner Entscheidung über die Teilhabebeeinträchtigung die fachärztliche bzw. psychotherapeutische Stellungnahme berücksichtigen. Nach der Rechtsprechung des VGH Baden-Württemberg und des VG Freiburg muss dieser gegenüber der eigenen Beurteilung des Jugendamtes durch Fachkräfte, die nicht über eine medizinische oder psychologische Ausbildung verfügen, sogar das größere Gewicht zukommen<sup>27</sup>. Wenn das Jugendamt der Ansicht der medizinischen bzw. psychotherapeutischen Fachkraft nicht folgen will, hat es dies umfassend und nachvollziehbar begründen<sup>28</sup>.

## 2.2. Gutachter

Die Schlüsselfigur bei der Beantragung der Eingliederungshilfe ist der ärztliche bzw. psychotherapeutische Gutachter. Die Einschätzung der seelischen Gesundheit des Kindes oder Jugendlichen liegt allein in seinen Händen, aber auch für die Beurteilung der Teilhabebeeinträchtigung ist seine Diagnose von entscheidender Bedeutung.

Als Gutachter kommen nach § 35a Abs. 1 a SGB VIII nur folgende Fachkräfte in Betracht:

- Ärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie und –psychotherapie
- Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten

<sup>24</sup> VG Leipzig, Urteil v. 21. 2. 2002 S. 9, Az.: 2 K 1935/00 (unveröffentlicht)

<sup>25</sup> VG Sigmaringen, Urteil v. 25. 1. 2005; Az.: 4 K 2105.03; JAmt 2005; 246; VG Göttingen, Urteil v. 26. 1. 2006; Az.: 2 A 142.05; [www.dbovg.niedersachsen.de](http://www.dbovg.niedersachsen.de); VG Göttingen, Urteil vom 29.8.2006, Az.: 2 A 184/05, [www.dbovg.niedersachsen.de](http://www.dbovg.niedersachsen.de)

<sup>26</sup> Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, § 35 a RN 25 ff

<sup>27</sup> VGH Baden-Württemberg, Beschluss v. 12.12.2005, Az.: 7 S 1887/05, JAmt 2006, S. 202 f; VG Freiburg, Urteil vom 28. 6. 2006, Az.: 7 K 210/06 (unveröffentlicht); s. auch OVG Münster, Urteil v. 22.3.2006, Az.: 12 A 806/03 RN 48, [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

<sup>28</sup> VG Dresden, Urteil vom 18. 2. 2005, Az.: 6 K 3455/03 (unveröffentlicht), VG Braunschweig, Urteil vom 26. 1. 2006, Az.: 3 A 142/05, [www.dbovg.niedersachsen.de](http://www.dbovg.niedersachsen.de); s. auch Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, § 35 a RN 25; für umfassendere Entscheidungskompetenzen des Jugendamtes Münder u. a., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 36 RN 36

- Ärzte oder Psychologische Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet seelischer Störungen bei Kindern und Jugendlichen.

Außerdem sollte der Gutachter über Erfahrungen in der Begutachtung von Kindern und Jugendlichen mit Legasthenie/Dyskalkulie verfügen. Der Gutachter darf selbst die Förderung nicht übernehmen.

### **2.3. Gesetzliche Anforderungen an das Gutachten**

Die Diagnostik muss nach § 35 a Abs. 1 a Satz 2 SGB VIII nach der ICD 10 und nach den Leitlinien der Deutschen Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie zur Diagnostik und Therapie psychischer Störungen im Kindes- und Jugendalter erfolgen<sup>29</sup>. Eine Diagnostik, die nur aus Intelligenztest und Test der Rechtschreib-, Lese- und/oder Rechenfertigkeit besteht, entspricht diesen umfassenden Anforderungen nicht (s. o. Punkt 2.1.).

### **2.4. Anerkennung nur solcher Gutachten, die vom Jugendamt in Auftrag gegeben wurden**

Nach § 35 a Abs. 1 a SGB VIII hat das Jugendamt die Stellungnahme eines unter 2.2. genannten Gutachters einzuholen. Es ist also verpflichtet, seiner Entscheidung eine entsprechende fachärztliche/psychotherapeutische Stellungnahme zu Grunde zu legen<sup>30</sup>. Zum Teil sind die Jugendämter deshalb der Ansicht, dass nur noch die fachärztlichen/psychotherapeutischen Stellungnahmen Grundlage der Entscheidung sein dürfen, die durch die Jugendämter in Auftrag gegebenen wurden. Demgegenüber vertritt die juristische Literatur die Ansicht, dass das Jugendamt nicht zwingend der Auftraggeber der Gutachten sein muss<sup>31</sup>. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Regelung vor allem sicherstellen, dass die Jugendämter aufgrund bestimmter fachlicher Kriterien entscheiden müssen. Die Vorlage von nicht angeforderten Stellungnahmen sollte dadurch nicht ausgeschlossen werden. Die Eltern können daher selbst die fachärztliche/psychotherapeutische Stellungnahme einholen und sie über die Krankenkassen abrechnen<sup>32</sup>. Es empfiehlt sich sehr, dies mit dem Jugendamt abzusprechen.

Wenn das Jugendamt darauf besteht, einen eigenen Gutachter zu beauftragen, dann ist es dazu verpflichtet, den Kindern und Jugendlichen (bzw. deren Eltern) drei wohnortnahe Sachverständige zu benennen (§ 14 Abs. 5 S. 1 SGB IX). Es ist rechtswidrig, ausschließlich eine Gutachterstelle zu benennen<sup>33</sup>. Die Eltern haben ein Beteiligungsrecht bei der Auswahl der Sachverständigen. Ein eigener Vorschlag der Eltern zur Beauftragung eines bestimmten Arztes ist möglich<sup>34</sup>. Lehnt das Jugendamt den Vorschlag ab, so muss das begründet werden<sup>35</sup>.

<sup>29</sup> S. die Nachweise in Fußnote 8

<sup>30</sup> Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, § 35 a RN 11

<sup>31</sup> Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, § 35 a RN 11

<sup>32</sup> Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, § 35 a RN 11

<sup>33</sup> VG Göttingen Urteil v. 26.1.2006 Az.: 2 A 161/05 JAmt 2006, 150 ff, 154

<sup>34</sup> Knittel, SGB IX, Stand 1.7.2004, § 14 RN 67

<sup>35</sup> Knittel, SGB IX, Stand 1.7.2004, § 14 RN 68

Werden den Eltern bzw. Kindern und Jugendlichen nicht mehrere Gutachter benannt, dann dürfen sie der vorgesehenen Begutachtung widersprechen. Wird die Begutachtung dennoch vorgenommen, weil die Betroffenen ihr „Auswahlrecht“ nicht kennen, dann führt dieser Fehler zu einem Fehler des Bescheides des Jugendamtes und macht diesen rechtswidrig<sup>36</sup>.

Ein Sachverständiger kann vom Betroffenen unter bestimmten Umständen wegen Befangenheit abgelehnt werden (§ 17 SGB X).

## **2.5. Kosten für die Gutachten**

Notwendige kinder- und jugendpsychiatrische Untersuchungen sind normale Krankenkassenleistungen, deshalb müssen die Krankenkassen die Kosten dafür übernehmen. Ein umfassender Befundbericht des Kinder- und Jugendarztes muss meist von den Eltern selbst bezahlt werden. Gibt das Jugendamt diese Gutachten in Auftrag, so muss es die Kosten dafür übernehmen (§ 21 Abs. 3 S. 4 SGB X).

## **2.6. Anspruchsinhaber**

Der Anspruch auf Eingliederungshilfe steht dem Kind oder Jugendlichen und nicht etwa seinen Eltern zu. Es wird im Verfahren durch seine Eltern bzw. Erziehungsberechtigten vertreten.

## **2.7. Anspruchsinhalt**

Sind die Voraussetzungen des § 35 a SGB VIII gegeben, dann hat das Kind oder der Jugendliche einen Anspruch auf Hilfe. Dem Jugendamt steht kein Ermessen dahingehend zu, ob es die Hilfestellung überhaupt leisten möchte<sup>37</sup> oder ob z. B. noch Geld dafür vorhanden ist.

Die Gewährung der Hilfe kann nicht an die Bedingung geknüpft werden, dass das Kind oder die Familie außerdem eine Psychotherapie besucht oder z. B. die Mutter wieder Kontakt zu dem „verschwundenen“ Vater herstellt. Eine solche Bedingung ist unzulässig, weil es sich dabei um eine sog. Nebenbestimmung handelt, die nach § 32 SGB X nur zulässig ist, wenn sie gesetzlich vorgesehen ist<sup>38</sup>. Das ist nicht der Fall.

## **2.8. Umfang des Anspruchs**

Nach § 35 a Abs. 2 SGB VIII gilt folgender Umfang:

(2) Die Hilfe wird nach dem Bedarf im Einzelfall

1. in ambulanter Form,
2. in Tageseinrichtungen für Kinder oder in anderen teilstationären Einrichtungen,
3. durch geeignete Pflegepersonen und
4. in Einrichtungen über Tag und Nacht sowie sonstigen Wohnformen geleistet.

---

<sup>36</sup> Knittel, SGB IX, Stand 1.7.2004, § 14 RN 69

<sup>37</sup> OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.10.2006, Az.: 4 LA 42/05, [www.dbovg.niedersachsen.de](http://www.dbovg.niedersachsen.de)

<sup>38</sup> VG Schleswig, Beschluss vom 7. 1. 1993, Az.: 10 B 65/93 (unveröffentlicht)

Die Auswahl der im Einzelfall geeigneten und notwendigen Maßnahmen richtet sich dabei danach, was im Einzelfall geboten ist und damit nach dem jeweiligen konkreten individuellen Bedarf<sup>39</sup>.

In der Regel erhalten die Kinder ambulante Hilfen, meistens wöchentliche Einzeltherapie. Darüber hinaus umfasst die Eingliederungshilfe durch die Vorschrift des § 35 a Abs. 3 SGB VIII und den dortigen Verweis auf § 54 SGB XII auch die Hilfe zu einer angemessenen Schulbildung (§ 54 Abs. 1 Nr. 1 SGB XII). Unter angemessener Schulbildung ist eine im Rahmen der allgemeinen Schulpflicht üblicherweise erreichbare Bildung zu verstehen<sup>40</sup>. Deshalb kann die Hilfe auch in der Finanzierung des Besuchs einer Privatschule oder auch in der Kostenübernahme für den Besuch eines auf Legasthenie/Dyskalkulie spezialisierten Internats bestehen<sup>41</sup>.

Sind mehrere Leistungen erforderlich, z. B. weil gleichzeitig Legasthenie und ADHS oder Legasthenie und Dyskalkulie vorliegen, dann müssen diese Maßnahmen aufeinander abgestimmt werden, da sich die Hilfe auf alle Teilleistungsstörungen erstrecken muss. Es darf nicht eine Maßnahme deshalb abgelehnt werden, weil eine andere Maßnahme bereits durchgeführt wird<sup>42</sup>.

Die Förderung kann innerhalb eigener Dienststellen des Jugendamtes, z. B. durch Mitarbeiter einer Psychologischen Beratungsstelle<sup>43</sup>, oder durch externe Leistungserbringer“ erfolgen. Die erforderliche Qualifikation der Förderfachkraft richtet sich nach dem jeweiligen konkreten Bedarf im Einzelfall<sup>44</sup>. In Betracht kommen Pädagogen, Heilpädagogen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten, Psychologen oder Logopäden und andere Fachkräfte, die über entsprechende Zusatzqualifikation und Berufserfahrung verfügen. Anhaltspunkte für die Qualifikation der Therapeuten bieten die Qualitätsstandards des BVL für Legasthenie-Therapeuten. Therapeuten, die ihre Ausbildung an einer vom BVL zertifizierten Ausbildungseinrichtung absolviert haben, sind berechtigt, den Titel „Dyslexie-Therapeut nach BVL®“ zu tragen<sup>45</sup>.

## 2.9. Maßnahmen im Ausland

Pädagogische Maßnahmen sollen in der Regel im Inland erfolgen. Auslandsmaßnahmen sind nur ausnahmsweise zulässig und erfordern eine zusätzliche Gutachterstellungnahme (§ 36 Abs. 3 SGB VIII).

<sup>39</sup> VG München, Urteil vom 22. 1. 2003; Az: M 18 K 01.3880; VG Braunschweig, Urteil vom 26. 1. 2006, Az: 142/05, [www.dbovg.niedersachsen.de](http://www.dbovg.niedersachsen.de)

<sup>40</sup> Wiesner, Kommentar SGB VIII, § 35 a Rn 105, 111

<sup>41</sup> VG Braunschweig, Urteil vom 26.1.2006, Az.: 3 A 142/05, [www.dbovg.niedersachsen.de](http://www.dbovg.niedersachsen.de); OVG Lüneburg, Beschluss vom 20.10.2006, Az.: 12 ME 300/06, [www.dbovg.niedersachsen.de](http://www.dbovg.niedersachsen.de)

<sup>42</sup> VG Sigmaringen, Urteil vom 21. 7. 2005, Az.: 2 K 2115.04, juris

<sup>43</sup> VG Freiburg, Urteil vom 20. 3. 2001, Az: 8 K 2610/99 (unveröffentlicht)

<sup>44</sup> VG München, Urteil vom 22. 1. 2003, AZ: M 18 K 01.3880 (unveröffentlicht)

<sup>45</sup> Siehe die homepage des BVL [www.bvl-legasthenie.de](http://www.bvl-legasthenie.de) Stichwort „Zertifizierung“

## 2.10. Wunsch- und Wahlrecht

Grundsätzlich obliegt die Entscheidung über Art, Inhalt und Umfang der Leistung dem Jugendamt. Aber die Eltern haben ein Wunsch- und Wahlrecht, das uneingeschränkt für alle Leistungen nach § 35 a SGB VIII gilt<sup>46</sup>. Auf dieses Wahlrecht sind sie sogar hinzuweisen (§ 5 Abs. 1 SGB VIII). Voraussetzung ist, dass die in Betracht kommenden Einrichtungen für die Hilfe gleich geeignet sind. Auch wenn es in der Praxis häufig so dargestellt wird, so ist das Wahlrecht nicht auf pauschal finanzierte oder bezuschusste Einrichtungen (z. B. Erziehungsberatungsstellen oder städtische Einrichtungen) beschränkt, sondern umfasst immer auch privat-gewerbliche Einrichtungen<sup>47</sup>. Das Jugendamt darf die Beauftragung einer Einrichtung dann ablehnen, wenn bei dieser unverhältnismäßige Mehrkosten entstehen würden (§ 5 Abs. 2 S. 1 SGB VIII). Bei dem Vergleich der Kosten müssen die Gesamtkosten der in Frage kommenden Einrichtungen verglichen werden, so dass bei bezuschussten Einrichtungen die Regie- und Vorhaltekosten berücksichtigt und auf die Behandlungseinheit umgerechnet werden müssen<sup>48</sup>. Schließlich ist die Frage der Verhältnismäßigkeit der Mehrkosten kein rein rechnerischer Kostenvergleich, sondern verlangt eine wertende Betrachtungsweise, bei der die vom Hilfeempfänger gewünschte Gestaltung der Hilfe besonders zu berücksichtigen ist<sup>49</sup>.

## 2.11. Zeitpunkt der Antragstellung- Verbot der Selbstbeschaffung

Das früher teilweise recht großzügig gehandhabte Recht der sog. Selbstbeschaffung, d. h. sich die Hilfe zunächst selbst zu beschaffen und dann an die Jugendhilfe wegen der Kostenübernahme heranzutreten, ist durch § 36 a SGB VIII abgeschafft worden.

Daher setzt die Übernahme der Kosten für eine Therapie, den Besuch einer Privatschule oder eines Internats nach § 36 a Abs. 3 SGB VIII grundsätzlich einen entsprechenden Antrag beim Jugendamt und eine Entscheidung des Jugendamtes voraus.

Werden diese Maßnahmen begonnen, bevor das Jugendamt darüber entschieden hat, dann muss das Jugendamt diese Kosten nur dann übernehmen, wenn

1. das Jugendamt von dem Hilfebedarf Kenntnis hatte,
2. die Voraussetzungen des § 35 a vorliegen und
3. die Deckung des Bedarfs
  - (a) bis zur Entscheidung des Jugendamtes oder

<sup>46</sup> Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, § 35 a RN 32; OVG Lüneburg, Beschluss vom 18.10.2006, Az.: 4 LA 42/05, [www.dbovg.niedersachsen.de](http://www.dbovg.niedersachsen.de)

<sup>47</sup> Wiesner Kommentar zum SGB VIII § 35 a Rn 33; VG Karlsruhe, Urteil vom 14.02.2006, Az.: 8 K 1141/05, [www.vd-bw.de](http://www.vd-bw.de)

<sup>48</sup> VG Karlsruhe, Urteil vom 14.02.2006; 8 K 1141/05, [www.vd-bw.de](http://www.vd-bw.de)

<sup>49</sup> Bay.VGH, Urteil v. 21.7.2005; Az.: 12 B 02.3054, [www.rechtszentrum.de](http://www.rechtszentrum.de); VG Oldenburg, Beschluss v. 22.12.2003, Az.: 13 B 2913/03; Beck-RS

(b) bis zur Entscheidung über ein Rechtsmittel gegen eine zu Unrecht abgelehnte Maßnahme

keinen zeitlichen Aufschub duldet.

Deshalb muss der Antrag auf Übernahme der Therapiekosten, der Unterbringung in einer Privatschule oder der Unterbringung in einem Internat so früh wie möglich vor dem Beginn der Maßnahme beim Jugendamt gestellt werden.

Eine unzulässige Selbstbeschaffung liegt nicht vor, wenn die Therapie in Absprache mit dem Jugendamt bereits vor der endgültigen Entscheidung des Jugendamtes bei einem bestimmten Therapeuten begonnen wird<sup>50</sup>.

Ob eine (nicht abgesprochene) Selbstbeschaffung der Maßnahme ausnahmsweise zulässig ist, hängt vom jeweiligen Einzelfall und vor allem davon ab, wie lange das Jugendamt für die Bearbeitung des Antrages braucht oder ob es versäumt, geeignete alternative Maßnahmen anzubieten<sup>51</sup>.

## **2.12. Nachrang der Eingliederungshilfe gem. § 10 SGB VIII**

Vielfach lehnen Jugendämter schon die Annahme von Anträgen auf Eingliederungshilfe mit dem Hinweis ab, hierfür seien die Schulen oder die Krankenkassen zuständig.

Tatsächlich ist das Jugendamt nur nachrangig für eine Hilfeleistung zuständig, wenn andere Leistungsträger vorrangig zuständig sind (§ 10 Abs. 1 SGB VIII), dazu zählen nach dem Gesetzeswortlaut ausdrücklich auch die Schulen<sup>52</sup>. Das entbindet die Jugendämter jedoch nicht davon, die Anträge anzunehmen und zu bearbeiten.

Hält das Jugendamt die Krankenkassen für zuständig, so ist es seine Aufgabe, den Antrag innerhalb von zwei Wochen an diese abzugeben (§ 14 SGB IX). Allerdings läuft der Verweis auf den Vorrang der Krankenkassen ins Leere, weil Legasthenie und Dyskalkulie keine Krankheiten im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung sind und die Krankenkassen deshalb die Kosten für eine Legasthenie-/Dyskalkulie-Therapie nicht zahlen müssen<sup>53</sup>.

Nach ganz einhelliger Ansicht der Rechtsprechung und juristischen Literatur können die Jugendämter nur dann auf eine vorrangige Zuständigkeit der Schulen verweisen und eine Hilfe ablehnen, wenn an den Schulen eine Förderung präsent und auf die speziellen Belange des betroffenen Kindes ausgerichtet ist<sup>54</sup>. Auf die Förderung in der Schule kann nur dann verwiesen

<sup>50</sup> VG Göttingen, Urteil vom 12.10.2006, Az.: 2 A 173/05, [www.dbovg.niedersachsen.de](http://www.dbovg.niedersachsen.de)

<sup>51</sup> VG Arnsberg, Urteil v. 13.12.2005; Az.: 11 K 910/05, [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de); s. zur Zulässigkeit einer selbstbeschafften Internatsbeschulung: VG Braunschweig, Urteil v. 26. 1. 2006, Az.: 2 A 16.05, [www.dbovg.niedersachsen.de](http://www.dbovg.niedersachsen.de); VG Freiburg, Urteil v. 28.6.2006; Az.: 7 K 210/06 (unveröffentlicht)

<sup>52</sup> VG Arnsberg, Urteil v. 13.12.2005; Az.: 11 K 910/05, [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

<sup>53</sup> Urteil des BSG von 1979 BSGE 48, 258, 264

<sup>54</sup> ganz herrschende Meinung s. Wiesner SGB VIII § 10 RN 25 m. w. N.; s. auch VG Arnsberg, Urteil v. 13.12.2005; Az.: 11 K 910/05, [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de); OVG Münster, Urteil v. 22.3.2006, Az.: 12 A 806/03 RN 46, [www.justiz.nrw.de](http://www.justiz.nrw.de)

werden, wenn die in der Schule angebotene Hilfe geeignet ist, die Störung zu bearbeiten<sup>55</sup>. Bei Kindern mit einer seelischen Beeinträchtigung oder wenn eine solche droht, ist die Schule in der Regel nicht in der Lage, diesen speziellen Bedürfnissen Rechnung zu tragen, denn die Schule kann keine seelische Entwicklungsstörung therapieren<sup>56</sup>. Für die dann erforderliche außerschulische Förderung ist immer das Jugendamt zuständig<sup>57</sup>.

Schließlich kann das Jugendamt zwar auf die Zuständigkeit der Schule hinweisen, aber nicht von den Eltern verlangen, dass sie eine Förderung durch die Schule gegen die Schulbehörden einklagen. Denn die Geltendmachung eines solchen Anspruchs muss nach der Rechtsprechung zumutbar sein und das ist nur der Fall, wenn er in angemessener Zeit durchsetzbar ist<sup>58</sup>. Das ist bei der Förderung durch die Schule aber nicht der Fall. Die schulrechtlichen Vorschriften zur Berücksichtigung der Legasthenie und/oder Dyskalkulie enthalten nur einen allgemeinen Förderauftrag und gewähren den Kindern und Jugendlichen i.d.R. keinen Anspruch auf derartige individuelle Förderung<sup>59</sup>. Eine Klage auf Förderung dürfte daher i.d.R. aussichtslos sein.

### **2.13. Verweis auf Sonder- oder Förderschulen**

Die Jugendämter dürfen die Leistung der Eingliederungshilfe nicht mit dem Hinweis versagen, das betroffene Kind könne eine Sonderschule besuchen. Die Entscheidung über die Zuweisung zu einer Sonder- oder Förderschule obliegt nach ganz einhelliger Meinung den Schulbehörden<sup>60</sup>. An diese Entscheidung ist das Jugendamt gebunden. Weisen die Schulbehörden das Kind nicht dieser Schulform zu, so kann das Jugendamt auch nicht von den Eltern verlangen, das Kind von sich aus auf die Sonder- oder Förderschule zu schicken, um der Gemeinschaft Kosten zu ersparen<sup>61</sup>. Vielmehr muss bei behinderten Kindern und Jugendlichen das Diskriminierungsverbot des Art. 3 Abs. 3 S. 2 GG beachtet werden<sup>62</sup>.

<sup>55</sup> VG Halle, Urteil vom 27.11.2003, Az.: 4 A 9/02 HAL (unveröffentlicht)

<sup>56</sup> VG Aachen, Beschluss vom 28.7.2003, Az.: 2 L 144/03, ZfJ 2005, 217 f; Sächsisches OVG, Urteil v. 11.8.2005, Az.: 5 BS 192.05 unter Hinweis auf die Notwendigkeit psychotherapeutisch ausgebildeten Personals für die Therapie der Störung (unveröffentlicht); s. auch Sidortschuk, Zum Verhältnis von Jugendhilfeträger und Schule bei vorliegender Teilleistungsstörung, JAmt 2005, S. 552 f.; s. auch Münder u. a., Frankfurter Kommentar zum SGB VIII, § 35 a RN 41

<sup>57</sup> VG Aachen, Beschluss vom 28. 7. 2003, Az.: 2 L 144.03; JAmt 2005, S.217 ff.

<sup>58</sup> VG Aachen, Beschluss vom 28.7.2003; Az.: 2 L 144.03; ZfJ 2005, S. 217 ff

<sup>59</sup> VG Göttingen, Urteil v. 12.5.2005, Az.: 2 A 84/04, www.dbovg.niedersachsen.de; s. dazu ausdrücklich Sidortschuk, JAmt 2005, 553; eine Ausnahme hiervon kann eventuell die neue hessische VOLRR v. 18.5.06 sein, die in § 3 Abs. 5 die Schulen verpflichtet, Fördermaßnahmen durchzuführen.

<sup>60</sup> BVerwG, Urteil vom 28.4.2005, Az.: 5 C 20/04, ZfJ 2005, 482; VG Düsseldorf, Urteil vom 22. 1. 2001, Az: 19 K 11140/98, www.justiz.nrw.de; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 14. 1. 2003, Az: 9S 2199/02 ganz herrschende Meinung s. Wiesner Kommentar zum SGB VIII § 35 a RN 112

<sup>61</sup> BVerwG, Urteil vom 28.4.2005, Az.: 5 C 20/04, ZfJ 2005, 482

<sup>62</sup> BVerfGE 98, 288, 304

## Argumente für eine Antragsbegründung wegen drohender seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII

- Im Gutachten sollte eine **deutliche** bereits längere Zeit bestehende **Legasthenie/Dyskalkulie** mit weit unter dem Altersdurchschnitt liegenden Lese- und Rechtschreib- bzw. Rechenleistungen bei hinreichender Intelligenz und sonst regelrechtem neurologischen Befund beschrieben werden.
- Zusätzlich sollen die durch die Teilleistungsstörung bedingten **Sekundärprobleme** des Kindes oder Jugendlichen aufgeführt werden, wie z. B. Angstsymptome, starke Versagensängste, Schulphobie, depressive Entwicklungen mit Motivationsverlust, sozialer Rückzug, Interessensverlust, Verlust der sozialen Einbindung, Selbstentwertungstendenzen, suizidale Äußerungen, Schlafstörungen, Kopfschmerzen, Bauchschmerzen, Einnässen, Einkoten oder andere psychosomatische Symptome, die eventuell schon zu einer **psychosozialen Beeinträchtigung** bis hin zu Schul- und Lernverweigerung geführt haben bzw. die eine derartige Beeinträchtigung mit hoher Wahrscheinlichkeit erwarten lassen.
- Eine **nicht behandelte Legasthenie** ist eine **Behinderung**, da sie zum schulischen Scheitern führt, weil das Kind den Anforderungen in den Kernfächern Deutsch, Fremdsprachen und auch in den anderen Fächern, soweit Lese-Rechtschreibfähigkeiten betroffen sind, nicht gewachsen ist. Eine **nicht behandelte Dyskalkulie** ist eine **Behinderung**, da sie zum schulischen Scheitern führt, weil das Kind den Anforderungen in den Kernfächern Mathematik, Naturwissenschaften, aber auch in anderen Fächern, soweit Rechenfähigkeiten verlangt werden, nicht gewachsen ist.
- **Körperliche und psychische Primärerkrankungen**, z. B. neurologische oder Seh- und Hörstörungen müssen als Ursachen für Legasthenie/Dyskalkulie **ausgeschlossen** sein.
- Die **Intelligenz** muss mindestens **im Normbereich** liegen, eine allgemeine Minderbegabung muss ausgeschlossen sein.
- **Schulische Fördermaßnahmen** für die spezielle Legasthenie/Dyskalkulie-Problematik sind **nicht vorhanden** oder reichen nicht aus.
- **Familiäre Unterstützung**, z. B. durch Hausaufgabenhilfe, **reicht nicht aus**.
- Eine **spezielle Fördermaßnahme durch eine qualifizierte Fachkraft** muss das **geeignete und erforderliche Mittel** zur Behebung der Problematik sein. Die **Förderfachkraft** muss über ausreichende **Qualifikation** verfügen wie z. B. Sonderpädagogen, Heilpädagogen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Diplom-Psychologen und andere Fachkräfte mit entsprechender Zusatzausbildung und Erfahrung

### **3. Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII**

Auch nach § 27 SGB VIII kann eine außerschulische Förderung bewilligt werden, allerdings hat der Weg über die Eingliederungshilfe nach § 35a SGB VIII Vorrang. Die Jugendämter und auch die Gerichte legen diese Vorschrift unterschiedlich aus. Es ist unter den Gerichten umstritten, ob § 27 SGB VIII überhaupt Grundlage für die Bewilligung von Hilfe in Form von Legasthenie- oder Dyskalkulie-Therapie sein kann<sup>63</sup>.

Anders als bei § 35a SGB VIII sind bei § 27 SGB VIII Leistungsberechtigte die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten.

#### **3.1. Gefährdung des Wohls des Kindes**

Voraussetzung für diese Form der Hilfe ist nach § 27 SGB VIII, dass ohne eine Hilfe zur Erziehung eine dem Wohle des Kindes oder Jugendlichen entsprechende Erziehung nicht gewährleistet ist. Dass bedeutet nicht, dass allgemeine Erziehungsprobleme bestehen. Auch gravierende Lernschwierigkeiten wie Lese-Rechtschreibschwäche/Legasthenie oder Rechenstörung/Dyskalkulie, die den Schulerfolg gefährden, stellen eine Kindeswohlbeeinträchtigung in diesem Sinn dar, wenn die Teilleistungen weit unter dem altersüblichen Durchschnitt liegen und die Lernschwierigkeiten das übliche Maß übersteigen, so dass zur Vermeidung weiterer psychosozialer Störungen eine gezielte Behandlung erforderlich ist. Hier kommt es ebenfalls darauf an, dass weder die Schule durch schulische Fördermaßnahmen, noch die Familie des Minderjährigen, z. B. durch eine verstärkte Hausaufgabenhilfe, in der Lage sind, die Defizitsituation zu beheben. Dagegen erfordert das Bundesverwaltungsgericht in einer neuen Entscheidung ausdrücklich eine erzieherische Mangelsituation und hält eine Mangelsituation im schulischen Leistungsbereich für nicht ausreichend<sup>64</sup>.

#### **3.2. Pädagogische Fördermaßnahmen einer ausgebildeten Fachkraft**

Gemäß § 27 Abs. 3 SGB VIII umfasst die Hilfe zur Erziehung auch die Gewährung pädagogischer und therapeutischer Leistungen. Art und Umfang der erforderlichen Hilfe richten sich nach dem jeweiligen erzieherischen Bedarf im Einzelfall.

Auch bei den Hilfen zur Erziehung erstellt das Jugendamt unter Einbeziehung der erforderlichen Fachkräfte einen Hilfeplan nach § 36 SGB VIII. Für den Antrag nach § 27 SGB VIII ist ein ärztliches bzw. psychologisches Gutachten nicht zwingend vorgeschrieben.

---

<sup>63</sup> Bejahend: VGH Mannheim 7. Senat, Urteil vom 31.5.2005, Az.: 7 S 2445/02, BeckRS; ablehnend: VGH Mannheim 9. Senat Urteil, vom 6.4.2005, Az.: 9 S 2633/03, JAmt 2005, 524; auch Wiesner SGB VIII § 35 a RN 35 Kritisch: BVerwG, Beschluss vom 12. 7. 2005, Az.: 5 B 56.05 und VG Göttingen, Beschluss vom 26. 1. 2006, Az: 2 A 161/05 JAmt 2006, S. 150 ff, 153

<sup>64</sup> BVerwG, Beschluss vom 12. 7. 2005, Az.: 5 B 56.05, JAmt 2005, 524

## **Argumente für eine Antragsbegründung nach § 27 SGB VIII**

- In dem Antrag nach § 27 SGB VIII ist zu betonen, dass das Wohl des Kindes bzw. Jugendlichen primär durch die mit der Legasthenie/Dyskalkulie verbundene Symptomatik und die dadurch bedingte Gefährdung des Schulerfolgs beeinträchtigt ist und nicht primär in einer familiären Problematik liegt.
- Auch für den Antrag nach § 27 SGB VIII sollten in einem ärztlichen bzw. psychotherapeutischen Gutachten eine ausgeprägte Legasthenie/Dyskalkulie-Symptomatik mit weit unter dem altersüblichen Durchschnitt liegenden Leistungen und zusätzlich durch die Teilleistungsstörung bedingte Sekundärsymptome beschrieben werden. Zur Vermeidung weiterer psychosozialer Störungen muss eine gezielte Förderung erforderlich sein.
- Körperliche und psychische Primärerkrankungen, z. B. neurologische oder Seh- und Hörstörungen müssen als alleinige Ursachen für Legasthenie/Dyskalkulie ausgeschlossen sein.
- Die Intelligenz muss mindestens im Normbereich liegen, eine allgemeine Minderbegabung muss ausgeschlossen sein.
- Schulische Fördermaßnahmen dürfen für die spezielle Legasthenie/Dyskalkulie-Symptomatik nicht vorhanden sein oder müssen sich als nicht ausreichend erwiesen haben.
- Hinzukommen muss, dass die Familie aus eigenen Kräften nicht in der Lage ist, den Minderjährigen im erforderlichen Umfang zu fördern. Eine verstärkte Hausaufgabenhilfe durch die Eltern darf also nicht ausreichen. Die Behebung der Problematik muss allein durch besondere pädagogische Fördermaßnahmen einer ausgebildeten Fachkraft möglich sein.
- Als Hilfemaßnahme muss ausschließlich eine Legasthenie/Dyskalkulie-Fördertherapie und keine andere Hilfe zur Erziehung beantragt werden.
- Die Förderfachkraft muss über ausreichende Qualifikation verfügen wie z. B. Sonderpädagogen, Heilpädagogen, Psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten oder Diplom-Psychologen mit entsprechender Zusatzausbildung und Erfahrung.

#### 4. Kostenbeteiligung der Eltern, Kinder und Jugendlichen

Die Kosten für ambulante Fördermaßnahmen müssen die Jugendämter in vollem Umfang tragen. Die Kosten sind die in der Region üblichen Stundensätze der geeigneten Therapie-Einrichtungen. Eine Kostenbeteiligung der Eltern für ambulante Maßnahmen sieht das Gesetz nicht vor<sup>65</sup>.

Einige Jugendämter ziehen die Eltern prinzipiell zur Kostenbeteiligung heran (Stichwort: Eigenanteil) oder legen bestimmte Höchstsätze für die Therapie-Stunden fest, die nicht den in der Region üblichen Stundensätzen der Therapeuten entsprechen, so dass die Eltern immer den überschießenden Betrag zum üblichen Regelstundensatz selbst tragen müssen. Diese Praxis entspricht jedoch nicht den Bestimmungen des SGB VIII, da § 35 a SGB VIII eine Eigenbeteiligung der Eltern bei ambulanten Maßnahmen nicht kennt<sup>66</sup>.

Bei teilstationären oder stationären Maßnahmen (wie bei einer Internatsunterbringung) müssen das Kind oder der Jugendliche sein Einkommen einsetzen und die Eltern aus ihrem Einkommen (nicht ihrem Vermögen) im angemessenen Umfang einen Kostenbeitrag leisten (§§ 91 ff SGB VIII). Bei stationären Maßnahmen umfasst das mindestens das Kindergeld.

Junge Volljährige müssen sich an den Kosten einer teilstationären oder stationären Maßnahme stärker beteiligen als Kinder, Jugendliche und Eltern, denn bei ihnen wird nicht nur das Einkommen, sondern auch das Vermögen herangezogen (§ 94 Abs. 6 SGB VIII).

Die Ausgestaltung der Heranziehung ist in den §§ 92 ff SGB VIII geregelt. Die genaue Höhe der Kostenbeiträge ist in Form von Pauschalbeträgen gestaffelt nach Einkommensgruppen in der Kostenbeitragsverordnung geregelt<sup>67</sup>.

Weiterführende Hinweise dazu finden sich im Mitgliederbereich der Homepage des BVL<sup>68</sup> und in den Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung zu den Kosten nach §§ 90 ff. SGB VIII der Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder<sup>69</sup>.

#### 5. Grundzüge des Verfahrens

Bei der Beantragung von Eingliederungshilfe oder Hilfe zur Erziehung und Entscheidung darüber handelt es sich um ein Verwaltungsverfahren in Sozialangelegenheiten, für das die allgemeinen Verfahrensvorschriften des SGB X gelten. Der Betroffene muss einen Antrag auf die begehrte Leistung stellen, die Behörde wird nicht von sich aus aktiv. Der Antrag unterliegt kei-

<sup>65</sup> Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, § 35 a RN 131

<sup>66</sup> VG Göttingen, Urteil vom 12.10.2006, Az.: 2A 173/05, [www.dbovg.niedersachsen.de](http://www.dbovg.niedersachsen.de)

<sup>67</sup> Berechnung nach KostenbeitragsVO v. 1. 10. 2005 und Tabelle [www.gesetze-im-internet.de/kostenbeitragsv/index.html](http://www.gesetze-im-internet.de/kostenbeitragsv/index.html);

<sup>68</sup> Merkblatt für die Heranziehung zu den Kosten im Mitgliederbereich der Homepage des BVL unter Sozialrecht

<sup>69</sup> Empfehlungen zur Heranziehung zu den Kosten [www.lvr.de/FachDez/jugend/fuer+Jugendaemter/Recht+und+Orga/kostenheranziehung.htm](http://www.lvr.de/FachDez/jugend/fuer+Jugendaemter/Recht+und+Orga/kostenheranziehung.htm)

nen Formvorschriften, er kann mündlich oder schriftlich gestellt werden. Besser ist natürlich ein formloser schriftlicher Antrag.

Der Antrag muss wegen des Verbots der Selbstbeschaffung der Leistung (s. o. 2.11.) so früh wie möglich gestellt werden, möglichst schon dann, wenn das Kind oder der Jugendliche vom Arzt zur Diagnostik an einen Kinder- und Jugendpsychiater überwiesen wird. Das Jugendamt ist zur Annahme des Antrags und zur Entscheidung darüber verpflichtet.

Die Entscheidung erfolgt durch einen Bescheid (Verwaltungsakt). In dem Verfahren und in dem Bescheid müssen gemeingütige fachliche Maßstäbe beachtet werden. Es dürfen keine sachfremden Erwägungen einfließen (z. B. Ablehnung der Hilfe, weil die Krankenkasse parallel eine ADS-Therapie bezahlt oder weil das Budget des Jugendamtes erschöpft ist). Die an der Entscheidung notwendig zu Beteiligten müssen angemessen am Verfahren beteiligt werden (z. B. Einbeziehung der medizinischen Fachkraft, Anhörung der Lehrer vor der Entscheidung, Anhörung der Eltern). Bei einer Ablehnung müssen die die Entscheidung tragenden Gesichtspunkte angegeben werden, d. h. dass die wesentlichen Gründe und Gesichtspunkte für die Entscheidung des Jugendamtes nachvollziehbar dargelegt werden müssen. Das Jugendamt hat hier eine besondere Begründungspflicht<sup>70</sup>. Der Bescheid muss eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten.

### **5.1. Verfahren – Hilfeplan**

Wenn das Kind oder der Jugendliche voraussichtlich längere Zeit Hilfe braucht, dann soll für die Hilfe ein Hilfeplan erstellt werden (§ 36 II SGB VIII). Dabei handelt es sich um eine kooperative Entscheidung aller Beteiligten über die Art und Weise der Hilfestellung. Der Hilfeplan ist aber keine Voraussetzung für die Gewährung der Eingliederungshilfe, darüber ist vielmehr unabhängig von einem Hilfeplan zu entscheiden<sup>71</sup>.

### **5.2. Mitwirkungspflicht der Eltern und Kinder und Jugendlichen**

Damit die Bearbeitung des Antrages möglich ist, müssen die Eltern bzw. Erziehungsberechtigten die Lehrer, Ärzte, Therapeuten und andere Stellen, die das Kind behandelt, therapiert oder begutachtet haben, von der Schweigepflicht entbinden. Außerdem müssen sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen auf Verlangen der Behörde persönlich erscheinen und Auskunft geben und die betroffenen Kinder und Jugendlichen müssen sich ärztlich oder psychologisch untersuchen lassen (§§ 60 ff SGB I). Bei fehlender Mitwirkung kann das Jugendamt den Antrag ablehnen, allerdings muss es den Betroffenen ausdrücklich auf diese Folge hinweisen (§ 66 SGB I) und ihm eine Frist zur Mitwirkung setzen<sup>72</sup>. Hält das Jugendamt diese Vorschriften nicht ein, so ist die Ablehnung, die sich gerade auf die fehlende Mitwirkung stützt, rechtswidrig<sup>73</sup>.

<sup>70</sup> VG Sigmaringen, Urteil vom 21. 7. 2005, Az.: 2 K 2115.04, juris

<sup>71</sup> Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, § 36 RN 62

<sup>72</sup> VG Göttingen, Urteil vom 26.1.2006, Az.: 2 A 161.05, JAmt 2006, 150 ff, 153

<sup>73</sup> VG Göttingen, Urteil vom 26.1.2006, Az.: 2 A 161.05, JAmt 2006, 150 ff, 153

### 5.3. Hausbesuch durch Jugendamtsmitarbeiter

Im Rahmen des Antragsverfahrens kommt es häufig vor, dass Mitarbeiter des Jugendamtes die betroffene Familie zu Hause besuchen und dort die Gespräche mit den Eltern und dem betroffenen Kind führen. Oft wird dabei auch die gesamte Wohnung besichtigt. Ob die Familien diese Hausbesuche erlauben oder dulden müssen, ist gerichtlich noch nicht geklärt. Wir sind der Ansicht, dass die Familien diese Hausbesuche nicht gestatten müssen. Da mit solchen Hausbesuchen in das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Art. 13 GG) eingegriffen wird, sind nach der Rechtsprechung des LSG Hessen<sup>74</sup> im Sozialhilferecht Hausbesuche nur dann zulässig, wenn es dafür eine gesetzliche Ermächtigungsgrundlage gibt. Eine solche gesetzliche Grundlage gibt es für Hausbesuche, die allein wegen eines Antrags auf Eingliederungshilfe erfolgen, im SGB VIII nicht. Demzufolge sind die Hausbesuche unzulässig, denn die Gespräche können ebenso gut im Jugendamt oder an einem anderen Ort geführt werden. Solange diese Frage gerichtlich nicht geklärt ist, müssen Eltern selbst entscheiden, ob sie dem Jugendamt den Zugang zu ihrer Wohnung gewähren wollen oder dies unter Berufung auf das Urteil des LSG Hessen ablehnen wollen. Die Jugendämter dürfen im Falle einer Weigerung nach unserer Ansicht die Hilfe dann nicht wegen des verweigerten Hausbesuchs ablehnen.

### 5.4. Dauer des Antragsverfahrens

Für die Verfahren vor den Sozialbehörden gilt an sich, dass die Behörden innerhalb von drei Wochen nach Vorlage des Gutachtens zu entscheiden haben (§ 14, § 15 Abs. 1 S. 5 SGB IX). Ob diese Frist auch für die Verfahren der Jugendämter gelten, ist in der Rechtsprechung und juristischen Literatur umstritten<sup>75</sup>. Tatsächlich ziehen sich Antragsverfahren oft monatelang hin.

Nach der Rechtsprechung<sup>76</sup> muss das Jugendamt unverzüglich entscheiden, wenn ihm alle erforderlichen Unterlagen vorliegen. Die Betroffenen können davon ausgehen, dass das Jugendamt jedenfalls innerhalb von drei Monaten nach Antragstellung über einen Antrag entscheidet<sup>77</sup>.

Erfolgt innerhalb von drei Monaten ohne zureichenden Grund, d. h. ohne überzeugende Begründung, keine Entscheidung des Jugendamtes, kann eine Untätigkeitsklage gem. § 75 VwGO vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden<sup>78</sup>.

Wenn eine besondere Eilbedürftigkeit besteht, d. h. wenn ohne sofortige Erbringung der Leistung schwere und unzumutbare Nachteile für das Kind oder den Jugendlichen drohen, kann

<sup>74</sup> LSG Hessen, Beschluss v. 30.1.2006, Az.: L 7 AS 1/06 ER, NJW 2006, 1548 f

<sup>75</sup> bejahend: Wiesner, Kommentar zum SGB VIII, Vor § 35 a RN 16 ff; ablehnend: BVerwG, Urteil v. 11.8.2005; Az.: 5 C 18.04, JAmt 2006, 310 ff, 311; VG Magdeburg, Urteil vom 24.01.2002, Az.: 6 A 556/00 MD (unveröffentlicht) und OVG Münster, Urteil vom 14. 3.2003, Az.: 12 A 1193.01, Beck RS

<sup>76</sup> VG Magdeburg, Urteil vom 24.01.2002, Az.: 6 A 556/00 MD (unveröffentlicht) und OVG Münster, Urteil vom 14. 3.2003, Az.: 12 A 1193.01, Beck RS

<sup>77</sup> OVG Münster, Urteil v. 22.3.2006, Az.: 12 A 806/03, www.justiz.nrw.de

<sup>78</sup> VG Magdeburg, Urteil vom 24.01.2002, Az.: 6 A 556/00 MD (unveröffentlicht)

beim Verwaltungsgericht im Wege einer einstweiligen Anordnung eine vorläufige Eilentscheidung beantragt werden.

### 5.5. Akteneinsichtsrecht

Die Verfahrensbeteiligten haben nach § 25 SGB X das Recht auf Akteneinsicht<sup>79</sup>. Das SGB X regelt allgemein das Sozialverfahren und gilt auch für die Anwendung des SGB VIII. Zum Recht auf Akteneinsicht gehört auch das Recht auf Einsichtnahme in ärztliche Gutachten bei den Behörden, wenn aufgrund dieser Gutachten Rechte verweigert wurden. Außerdem steht den Betroffenen das Recht auf Akteneinsicht zu, wenn dies zur Verfolgung ihrer Interessen erforderlich ist. Das Recht beinhaltet auch das Recht, Auszüge und Kopien zu machen (§ 25 Abs. 5 SGBX)<sup>80</sup>.

## 6. Verfahren bei Ablehnung des Antrages

### 6.1. Widerspruch

Wird der Antrag auf Eingliederungshilfe abgelehnt, dann haben das Kind oder der Jugendliche, vertreten durch die Eltern, die Möglichkeit Widerspruch gegen den Bescheid einzulegen. Dafür gilt eine Frist von einem Monat ab Bekanntgabe des Bescheides (d. h. ein Monat ab Zustellung minus einem Tag). Enthält der Bescheid keine Rechtsbehelfsbelehrung, so ist der Widerspruch innerhalb eines Jahres möglich.

Der Widerspruch kann zunächst auch ohne Begründung eingelegt werden, wenn nur die Frist gewahrt werden soll.

**ACHTUNG!** In einigen Bundesländern oder auch Teilen von Bundesländern ist das Widerspruchsverfahren abgeschafft oder probeweise abgeschafft worden. In diesen Fällen muss sofort innerhalb eines Monats gegen die Ablehnung geklagt werden (s. Wortlaut der Rechtsbehelfsbelehrung).

### 6.2. Klage

Wird der Widerspruch zurückgewiesen, dann besteht die Möglichkeit, innerhalb eines Monats ab Zustellung des Widerspruchsbescheides Klage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Hierfür muss zwar kein Rechtsanwalt eingeschaltet werden, aber eine anwaltliche Vertretung ist dringend anzuraten.

### 6.3. Kosten des Verwaltungs- und Gerichtsverfahrens

Das Verwaltungsverfahren gegenüber dem Jugendamt ist kostenfrei.

Das Widerspruchsverfahren ist gem. § 64 SGB X an sich kostenfrei, das bedeutet, dass die Behörde keine Gebühren und Auslagen für die Entscheidung verlangen darf. **Aber:** § 97 c SGB

<sup>79</sup> DIJuF-Rechtsgutachten v. 9. 3. 2006; JAmt 2006, 182 f

<sup>80</sup> Ausführlich dazu: Trenk-Hinterberger Die Rechte behinderter Menschen und ihrer Angehörigen S. 71

VIII ermächtigt die Länder jetzt, von dieser Regelung abzuweichen und für das Widerspruchsverfahren Gebühren und Auslagen zu erheben. Ob und wie die Länder davon Gebrauch machen, ist noch nicht abzusehen.

Rechtsanwaltskosten werden in einem erfolgreichen Widerspruchsverfahren nur erstattet, soweit die Zuziehung eines Rechtsanwalts notwendig war.

Im Verwaltungsgerichtsverfahren werden keine Gerichtsgebühren erhoben (§ 188 S. 2 VwGO). Die übrigen Kosten (Anwaltskosten) trägt die im Prozess unterliegende Partei. Wer die für einen Prozess erforderlichen Kosten nicht aufbringen kann und nach Einschätzung des Gerichts nicht nur geringe Erfolgsaussichten hat, kann Prozesskostenhilfe beantragen. Die Staatskasse übernimmt dann die Kosten für den eigenen Rechtsanwalt, nicht dagegen die Anwaltskosten der Gegenseite. Die muss derjenige, der den Prozess verliert, auf jeden Fall selbst tragen.

## **7. Förderhilfen für Erwachsene mit Legasthenie/Dyskalkulie**

### **7.1. Krankenversicherung – SGB V**

Erstattet werden nur im Krankheitsfalle Krankenbehandlungsmaßnahmen durch Ärzte, Psychologische Psychotherapeuten, Ergotherapeuten, Logopäden oder Physiotherapeuten, nicht aber Förderleistungen pädagogischer Fachkräfte.

### **7.2. Arbeitsagentur – SGB III**

Nach den §§ 240 ff. SGB III kann die Arbeitsagentur Trägern von Maßnahmen der beruflichen Ausbildung Zuschüsse zur Förderung der Berufsausbildung von benachteiligten Auszubildenden gewähren, zu denen nach § 242 SGB III auch die Legastheniker/Dyskalkuliker zählen. Förderungsfähige ausbildungsbegleitende Hilfe können auch Fördermaßnahmen durch Fachkräfte für außerschulische Fachbehandlungen sein.

### **7.3. Jugendhilfe - § 41 SGB VIII**

Nach § 41 SGB VIII sind die Hilfen i. S. d. § 35a und § 27 SGB VIII grundsätzlich auch jungen Volljährigen (18 – 27 Jahre alt) als Hilfen für die Persönlichkeitsentwicklung zu gewähren, solange diese Hilfen aufgrund der individuellen Situation notwendig sind, insbesondere wenn es um die Fortführung einer bereits gewährten Eingliederungshilfe geht und dieser Hilfebedarf fortbesteht<sup>81</sup>. In der Regel wird die Hilfe im Rahmen der Kinder- und Jugendhilfe nur bis zur Vollendung des 21. Lebensjahres gewährt, darüber hinaus nur in begründeten Einzelfällen für einen begrenzten Zeitraum.

Die jungen Volljährigen müssen sich anders als Eltern und Kinder nicht nur mit ihrem Einkommen, sondern auch aus ihrem **Vermögen** an den Kosten einer teilstationären oder stationären Hilfe beteiligen (§ 94 Abs. 6 SGB VIII).

---

<sup>81</sup> Bay. VGH, Beschluss vom 28. 9. 2002, Az: 5 C 29.99 (unveröffentlicht); VG Arnsberg, Urteil vom 3. 2. 2004, Az: 11 K 2609/02, Beck RS

#### **7.4. Sozialhilfe – Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII**

Bei Erstanträgen von über 21jährigen, kann beim Sozialamt Eingliederungshilfe nach § 53 SGB XII in Form von Hilfen zu einer angemessenen Schulbildung oder Hilfe zur schulischen Ausbildung für einen angemessenen Beruf beantragt werden.

#### **7.5. Behindertenrecht – SGB IX Teil 2**

Auch betroffene Erwachsene können beim Versorgungsamt die Feststellung Schwerbehinderung von wenigstens 50% bzw. die Gleichstellung bei mindestens 30% beantragen. Nach § 68 Abs. 4 SGB IX ist während der Ausbildung sogar bei geringerer Behinderung eine Gleichstellung möglich.

## Leitfaden für einen Antrag beim Jugendamt

Frühzeitige Kontaktaufnahme mit dem Jugendamt vor Beginn einer Fördermaßnahme
Darstellung der individuellen Problemsituation
Diagnostik in Form eines Gutachtens mit ICD-10 Diagnose durch einen Kinder- und Jugendpsychiater, -psychotherapeut Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychologischen Psychotherapeuten – möglichst Jugendamt von beabsichtigter Diagnostik in Kenntnis setzen.
<p>Fördermöglichkeiten vor Ort:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• primär schulische Fördermöglichkeiten ausschöpfen,</li> <li>• wenn nicht vorhanden oder nicht ausreichend: geeignete außerschulische Förderangebote durch qualifizierte Fachkraft suchen</li> </ul>
<p>Antrag beim Jugendamt auf Eingliederungshilfe wegen drohender seelischer Behinderung nach § 35a SGB VIII oder hilfsweise auf Hilfe zur Erziehung nach § 27 SGB VIII stellen</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• keine Zuständigkeit anderer Leistungsträger (Nachrang der Jugendhilfe)</li> <li>• rechtliche Voraussetzungen für die Leistungen nach § 35a oder § 27 SGB VIII sind gegeben</li> <li>• eventuell Hilfeplanverfahren</li> </ul>
Finanzierung der außerschulischen Förderung durch das Jugendamt

### Unterlagen für einen Antrag beim Jugendamt

- schriftlicher Antrag an das Jugendamt
- Gutachten eines Kinder- und Jugendpsychiaters/Kinderarztes, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Psychologischen Psychotherapeuten oder Arztes oder psychologischen Psychotherapeuten mit besonderen Erfahrungen auf dem Gebiet der seelischen Störungen bei Kindern und Jugendlichen mit ICD-10-Diagnostik
- schulische und soziale Beurteilung durch Klassenlehrer
  - Schulleistungen, Lese-Rechtschreibleistungen/Rechenleistungen
  - Sozialverhalten
- Bestätigung der Schule, dass keine ausreichende schulische Förderung vorhanden ist
- eventuell Stellungnahme der Förderfachkraft

**Abkürzungsverzeichnis:**

Abs.	Absatz
Az.	Aktenzeichen
BeckRS	Beck online – Beck Rechtsprechungsdatei
BFH	Bundesfinanzhof
BSG	Bundessozialgericht
BSGE	Entscheidungssammlung des BSG
BSHG	Bundessozialhilfegesetz – inzwischen ersetzt durch das SGB XII
BVerfG	Bundesverfassungsgericht
BVerfGE	Entscheidungssammlung der Entscheidungen des BVerfG
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BVL	Bundesverband Legasthenie und Dyskalkulie e.V.
bzw.	beziehungsweise
EStG	Einkommenssteuergesetz
FEVS	Fürsorgerechtl. Entscheidungen der Verwaltungs- und Sozialgerichte
GG	Grundgesetz
ICD 10	International Classification of Diseases 10. Auflage
i.d.R.	in der Regel
i. S. d.	im Sinne des
i.S.v.	im Sinne von
JAMt	Das Jugendamt – Zeitschrift für Jugendhilfe und Familienrecht Jahrgang, Seite
Juris	Juris Datenbank
KMK	Kultusministerkonferenz
KostenbeitragsVO	Verordnung zur Festsetzung der Kostenbeiträge für Leistungen und vorläufige Maßnahmen in der Kinder- und Jugendhilfe v. 1. 10. 2005
OVG	Oberverwaltungsgericht
s. , S.	siehe, Seite, Satz
SGB I	Sozialgesetzbuch, Erstes Buch – Allgemeiner Teil
SGB II	Sozialgesetzbuch, Zweites Buch – Grundsicherung für Arbeitssuchende
SGB III	Sozialgesetzbuch, Drittes Buch - Arbeitsförderung
SGB IV	Sozialgesetzbuch, Viertes Buch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung
SGB V	Sozialgesetzbuch, Fünftes Buch – Gesetzliche Krankenversicherung
SGB VI	Sozialgesetzbuch, Sechstes Buch – Gesetzliche Rentenversicherung
SGB VII	Sozialgesetzbuch. Siebtes Buch – Gesetzliche Unfallversicherung
SGB VIII	Sozialgesetzbuch VIII – Kinder- und Jugendhilfe (gelegentlich auch bezeichnet als KJHG)
SGB IX	Sozialgesetzbuch, Neuntes Buch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen
SGB X	Sozialgesetzbuch, Zehntes Buch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
SGB XI	Sozialgesetzbuch, Elftes Buch – Soziale Pflegeversicherung
SGB XII	Sozialgesetzbuch, Zwölftes Buch – Sozialhilfe
sog.	sogenannte
u.a.	unter anderem
VG	Verwaltungsgericht
VGH	Verwaltungsgerichtshof (entspricht einem OVG)
VOLRR	Hessische Verordnung über die Förderung von Schülerinnen und Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Lesen, Rechtschreiben oder Rechnen v. 18. 5. 2006
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
z. B.	zum Beispiel
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht (bis 2005)
ZKJ	Zeitschrift für Kindschaftsrecht und Jugendhilfe (seit 2006, ersetzt ZfJ)

**Literaturverzeichnis**

- Deutsche Gesellschaft für Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie u. a. (Hrsg.): Leitlinien zur Diagnostik und Therapie psychischer Störungen im Säuglings-, Kindes- und Jugendalter, 2. Aufl., Deutscher Ärzte-Verlag Köln 2003
- DIMDI Deutsches Institut für Medizinische Dokumentation und Information ICD-10-GM 2006, Internationale Statistische Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme 10. Revision 2006
- Jans/Happe/Saubier/Maas Kommentar zum Kinder- und Jugendhilferecht 31. Lieferung 2005
- Münder/Baltz/Kreft, Frankfurter Kommentar zum SGB VIII: Kinder- und Jugendhilfe 5. Auflage 2006
- Knittel, Bernhard Kommentar zum SGB IX Stand 1.7.2004
- Sidortschuk, Klaus Zum Verhältnis von Jugendhilfeträger und Schule bei vorliegender Teilleistungsstörung, JAmt 2005, S. 552 ff.
- Trenk-Hinterberger, Peter Die Rechte behinderter Menschen und ihrer Angehörigen 32. Auflage 2004  
Schriftenreihe der BAG Selbsthilfe
- Wiesner, Reinhard Kommentar zum SGB VIII; 3. Auflage 2006
- Warnke/ Hemminger/ Roth,/Schneck Legasthenie - Leitfaden für die Praxis, Göttingen u. a. 2002.

**Gesetzestexte:**

SGB VIII und Kostenbeitrags-VO zu beziehen über:

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe - AGJ (Hg.):  
Sozialgesetzbuch VIII: Arbeitshilfe zur Novellierung  
mit Kostenbeitragsverordnung  
6. Auflage, Berlin 2006, 193 Seiten, 5,- Euro zzgl. Versandkosten,  
ISBN 3-922975-78-X - www.agj.de